

Bestattungs- und Friedhofreglement; Totalrevision; Synopse

Reglement aktuell	Reglement neu	Bemerkungen
Bestattungs- und Friedhofreglement Vom 11. März 1999	Bestattungs- und Friedhofreglement Vom 11. März 1999 1. November 2019	
<i>Der Einwohnerrat,</i> gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung) ¹ 22. Januar 1990, <i>beschliesst:</i>	<i>Der Einwohnerrat,</i> gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung) ¹ 22. Januar 1990 11. November 2009, <i>beschliesst:</i>	
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Zweck Das Bestattungs- und Friedhofreglement ordnet alle im Zusammenhang mit der Bestattung vorzunehmenden Handlungen sowie die Benützung und Pflege der Friedhofanlage in der Gemeinde Wettin- gen.	§ 1 Zweck Das Bestattungs- und Friedhofreglement ordnet alle im Zusammen- hang mit der Bestattung vorzunehmenden Handlungen sowie die Benützung und Pflege der Friedhofanlage in der Gemeinde Wettin- gen.	
§ 2 Friedhofkommission ¹ Der Gemeinderat übt die Aufsicht über das gesamte Bestattungs- und Friedhofwesen aus. Er wählt für den Vollzug dieses Reglemen- tes eine Friedhofkommission.	§ 2 Friedhofkommission <u>Friedhofausschuss</u> ¹ Der Gemeinderat übt die Aufsicht über das gesamte Bestattungs- und Friedhofwesen aus. Er wählt für den Vollzug dieses Reglemen- tes eine Friedhofkommission <u>einen Friedhofausschuss</u> .	
² Entscheide der Friedhofkommission und des Bestattungsamtes ² können innert 20 Tagen beim Gemeinderat angefochten werden.	² Entscheide der Friedhofkommission <u>des Friedhofsausschusses</u> und des Bestattungsamtes ² können innert 20 Tagen beim Gemein- derat angefochten werden.	
³ Mit dem Vollzug werden zudem beauftragt:	³ Mit dem Vollzug werden zudem beauftragt:	

¹ SAR 371.111

² Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 24. Januar 2008

¹ SAR 371.111

² ~~Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 24. Januar 2008~~

Reglement aktuell	Reglement neu	Bemerkungen
a. Gemeindeammann; b. das Zivilstandsamt ³ ; c. die Bau- und Planungsabteilung; d. das Friedhofpersonal.	a. Gemeindeammann; b. das Zivilstandsamt ³ <u>Bestattungsamt</u> ; c. die Bau- und Planungsabteilung; d. <u>der Werkhof</u> ; d-e das Friedhofpersonal.	
§ 3 Friedhof ¹ Die Bestattungen werden auf den hiefür ausgeschiedenen Arealen der Friedhofanlage Brunnenwiese vorgenommen.	§ 3 Friedhof ¹ Die Bestattungen werden auf den hiefür <u>dazu</u> ausgeschiedenen Arealen der Friedhofanlage Brunnenwiese vorgenommen.	
² Bei der Ausscheidung der Grabfelder ist den Erfordernissen des Landschaftsschutzes und der Ästhetik Rechnung zu tragen.	² Bei der Ausscheidung der Grabfelder ist den Erfordernissen des Landschaftsschutzes und der Ästhetik Rechnung zu tragen.	
³ Die Grabgestaltung und der Grabschmuck sind ansprechend und schicklich zu halten. Dem Gemeinderat steht hiefür ein Weisungsrecht und allenfalls das Recht zur Ersatzvornahme zu.	³ Die Grabgestaltung und der Grabschmuck sind ansprechend und schicklich zu halten. Dem Gemeinderat steht <u>hiefür dazu</u> ein Weisungsrecht und allenfalls das Recht zur Ersatzvornahme zu.	
II. Vorschriften über das Bestattungswesen	II. Vorschriften über das Bestattungswesen	
§ 4 Todesfallmeldung Jeder Todesfall in der Gemeinde und jeder Todesfall von Einwohnern ausserhalb der Gemeinde ist dem Zivilstandsamt ³ innert 2 Tagen (Art. 81 ZstV) zu melden.	§ 4 Todesfallmeldung Jeder Todesfall in der Gemeinde und jeder Todesfall von Einwohnern ausserhalb der Gemeinde ist dem Zivilstandsamt ³ innert 2 Tagen (Art. 81 ZstV) (<u>Art. 35 Abs. 1 ZStV</u>) zu melden.	Änderung Art. in der Schweizerischen Zivilstandsverordnung (ZstV)

³ heute Bestattungsamt

³ ~~heute Bestattungsamt~~

Reglement aktuell	Reglement neu	Bemerkungen
§ 5 Bestattungszeiten Das Zivilstandsamt³ Wettingen setzt in Verbindung mit den Pfarrämtern die Zeit der Bestattung fest. Bestattungen können von Montag bis Freitag zwischen 09.00 und 12.00 Uhr (ausgenommen lokale und gesetzliche Feiertage) angesetzt werden.	§ 5 Bestattungszeiten Das Zivilstandsamt³ <u>Bestattungsamt</u> Wettingen setzt in Verbindung mit den <u>Angehörigen und den</u> Pfarrämtern die Zeit der Bestattung fest. <u>An Samstagen, Sonn- und Feiertagen finden keine Abdankungen und Beisetzungen statt.</u> Bestattungen können von Montag bis Freitag zwischen 09.00 und 12.00 Uhr (ausgenommen lokale und gesetzliche Feiertage) angesetzt werden.	Diese Formulierung lässt es offen, die Bestattungszeiten auf den Nachmittag auszuweiten. Das Bedürfnis in der Bevölkerung besteht.
§ 6 Anordnung der Bestattung ¹ Die Bestattung darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden. Das Zivilstandsamt³ kann beim Vorliegen besonderer Umstände gestützt auf das Zeugnis des Bezirksarztes Ausnahmen bewilligen.	§ 6 Anordnung der Bestattung ¹Die Bestattung darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden. Das Zivilstandsamt³ <u>Der Gemeinderat</u> kann beim Vorliegen besonderer Umstände gestützt auf das Zeugnis des Bezirksarztes Ausnahmen bewilligen.	Fehler im aktuellen Reglement. Gem. Art. 9 der Verordnung über das Bestattungswesen des Kantons Aargau (Bestattungsverordnung) obliegen Ausnahmen auf Gemeindeebene dem Gemeinderat.
² Die Bestattung darf erst erfolgen, wenn der Todesfall dem Zivilstandsamt³ vorschriftsgemäss angezeigt wurde und dieses im Besitze der ärztlichen Todesbescheinigung ist. Ist eine amtliche Untersuchung im Gange, so ist die Einwilligung der Untersuchungsbehörde erforderlich.	² Die Bestattung darf erst erfolgen, wenn der Todesfall dem Zivilstandsamt³ vorschriftsgemäss angezeigt wurde und dieses im Besitze der ärztlichen Todesbescheinigung ist. Ist eine amtliche Untersuchung im Gange, so ist die Einwilligung der Untersuchungsbehörde erforderlich.	Wird in Art. 36 Abs. 1 ZStV geregelt.
§ 6a⁴ Art der Bestattung ¹ Besteht keine Anweisung des oder der Verstorbenen, so entscheiden die nächsten Angehörigen in Absprache mit dem Bestattungsamt über die Art der Bestattung.	§ 6a 7 Art der Bestattung ¹ Besteht keine Anweisung des oder der Verstorbenen, so entscheiden die nächsten Angehörigen in Absprache mit dem Bestattungsamt über die Art der Bestattung.	

³ heute Bestattungsamt

⁴ Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrats vom 14. März 2013

~~³ heute Bestattungsamt~~

~~⁴ Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrats vom 14. März 2013~~

Reglement aktuell	Reglement neu	Bemerkungen
² Fehlen Willensäusserungen der Angehörigen, so ordnet das Bestattungsamt die Kremation und die Beisetzung der Asche im Gemeinschaftsgrab an.	² Fehlen Willensäusserungen der Angehörigen, so ordnet das Bestattungsamt die Kremation und die Beisetzung der Asche im Gemeinschaftsgrab an.	
³ Auf die religiösen Bedürfnisse der verstorbenen Person und deren Angehörigen wird soweit möglich Rücksicht genommen.	³ Auf die religiösen Bedürfnisse der verstorbenen Person und deren Angehörigen wird soweit möglich Rücksicht genommen.	
§ 7 Transport ¹ Die Leiche ist unter Berücksichtigung der Wünsche der Angehörigen sowie gemäss ärztlicher Verfügung in den Aufbahrungsraum des Friedhofs Brunnenwiese oder ins Krematorium zu überführen.	§ 7 Transport ¹ Die Leiche ist unter Berücksichtigung der Wünsche der Angehörigen sowie gemäss ärztlicher Verfügung in den Aufbahrungsraum des Friedhofs Brunnenwiese oder ins Krematorium zu überführen.	Der Transport der Leiche ist heute Sache der Angehörigen.
² Für den Transport der Leiche sind die von der Gemeinde beauftragten Unternehmungen verantwortlich.	² Für den Transport der Leiche sind die von der Gemeinde beauftragten Unternehmungen verantwortlich.	Heute besteht keine Vereinbarung mehr zwischen Gemeinde und Bestattungsinstitut. Die Angehörigen beauftragen dieses direkt.
§ 8⁴ Aufbahrung Der Schlüssel zum Aufbahrungsraum kann zu folgenden Zeiten durch Angehörige bezogen werden: Mo – Fr 08.00 – 12.00 Uhr / 14.00 – 16.30 Uhr	§ 8⁴ Aufbahrung Der Schlüssel zum Aufbahrungsraum kann zu folgenden Zeiten durch Angehörige bezogen werden: Mo – Fr 08.00 – 12.00 Uhr / 14.00 – 16.30 <u>16.00</u> Uhr	
§ 9 Ort der Bestattung ¹ Alle Verstorbenen, welche in Wettingen Wohnsitz hatten oder Anrecht auf Bestattung in einem Familiengrab haben, werden auf dem Friedhof Brunnenwiese beigesetzt.	§ 9 Ort der Bestattung ¹ Alle Verstorbenen, welche in Wettingen <u>Haupt</u> wohnsitz hatten oder Anrecht auf Bestattung in einem Familiengrab haben, werden auf dem Friedhof Brunnenwiese beigesetzt.	Die Ergänzung dient zur Präzisierung von Haupt- und Nebenwohnsitz.

⁴ Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrats vom 14. März 2013

~~⁴ Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrats vom 14. März 2013~~

Reglement aktuell	Reglement neu	Bemerkungen
	² <u>Verstorbene, die ihren Hauptwohnsitz in Wettingen infolge Eintritt in ein Heim aufgegeben haben, können auf Wunsch ebenfalls auf dem Friedhof Brunnenwiese beigesetzt werden.</u>	Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung wird bei einem Eintritt in ein Alters- und Pflegeheim meistens auch der Hauptwohnsitz an diesen Ort verlegt. Mit der Änderung wird den betroffenen Personen Rechtssicherheit gewährt, sich auf Wunsch nach ihrem Tod in ihrer früheren Wohngemeinde Wettingen bestatten zu lassen.
² Für Personen mit auswärtigem Wohnsitz kann der Gemeindeam- mann eine Bewilligung für die Beisetzung in Wettingen erteilen, wenn besondere Beziehungen zur Gemeinde bestehen.	³ Für Personen mit auswärtigem Wohnsitz kann der Gemeindeam- mann eine Bewilligung für die Beisetzung in Wettingen erteilen, wenn besondere Beziehungen zur Gemeinde bestehen.	
§ 10 Leistungen Gemeinde/Angehörige Die Bestattung ist gebührenpflichtig. Die Gemeinde übernimmt die Aufwendungen für Friedhofgebäude und Friedhofanlagen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.	§ 10 Leistungen Gemeinde/Angehörige ¹ Die Bestattung ist gebührenpflichtig. Die Gemeinde übernimmt die Aufwendungen für Friedhofgebäude und Friedhofanlagen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat. <u>Der Gemeinderat erlässt einen entsprechenden Gebührentarif.</u>	Ausnahmen sollen vermieden werden.
	² <u>Die Bestattungs- und Kremationskosten sind aus dem Nachlass der verstorbenen Person zu bezahlen. Zu den Bestattungs- und Kremationskosten gehören:</u> - <u>Aufwendungen des Bestattungsinstituts</u> - <u>Kremation und Urne</u> - <u>Grabgebühr</u>	
	³ <u>Ist kein Nachlass vorhanden, ist dieser überschuldet oder wird die- ser von sämtlichen Angehörigen ausgeschlagen, sind die nächsten Angehörigen auch bei Ausschlagung des Nachlasses zur Über- nahme der Bestattungs- und Kremationskosten verpflichtet.</u>	Wollen Gemeinden die Be- stattungskosten auf Angehörige überwälzen, so bedarf es dazu einer gesetzlichen Grundlage in einem kantonalen Gesetz oder in einem kommunalen Friedhofsreg- lement. Im kantonalen Gesetz fehlt die Regelung.

Reglement aktuell	Reglement neu	Bemerkungen
	⁴ Sind keine Angehörigen vorhanden oder auffindbar oder sind diese finanziell nicht in der Lage, die nicht durch den Nachlass gedeckten Kosten zu tragen, gehen die Bestattungs- und Kremationskosten zulasten der Einwohnergemeinde. Die fehlende Zahlungsfähigkeit ist zu belegen.	
§ 11 Friedhofkirche und Abdankung ¹ Die Friedhofkirche steht allen Personen für die Abdankungsfeier zur Verfügung. Die Angehörigen haben für eine schickliche Durchführung der Abdankung Gewähr zu bieten.	§ 11 Friedhofkirche und Abdankung ⁴ Die Friedhofkirche steht allen Personen für die Abdankungsfeier zur Verfügung. Die Angehörigen haben für eine schickliche Durchführung der Abdankung <u>und Beisetzung</u> Gewähr zu bieten.	
² Wenn der Verstorbene keiner Konfession angehörte, hat das Zivilstandsamt ³ für eine schickliche Beerdigung zu sorgen (zur Verfügungstellung der Friedhofkirche, Personal für die Beisetzung). Für allfällige Ansprachen haben die Angehörigen selbst besorgt zu sein.	² Wenn der Verstorbene keiner Konfession angehörte, hat das Zivilstandsamt³ für eine schickliche Beerdigung zu sorgen (zur Verfügungstellung der Friedhofkirche, Personal für die Beisetzung). Für allfällige Ansprachen haben die Angehörigen selbst besorgt zu sein.	Das Reglement soll religionsneutral sein.
§ 12 Gräberverzeichnis und Beisetzungsplan Das Friedhofpersonal führt ein Gräberverzeichnis und einen Beisetzungsplan.	§ 12 Gräberverzeichnis und Beisetzungsplan <u>Die Gemeinde</u> führt ein Gräberverzeichnis und einen Beisetzungsplan.	Das Friedhofpersonal gibt dem Bestattungsamt die Grabnummern bekannt. Aufgrund deren werden elektronische Grabdossiers erstellt.
§ 13 Besuchszeiten ¹ Die Besuchszeiten auf dem Friedhof werden wie folgt festgelegt: Mai bis August 06.00 - 21.00 Uhr April, September, Oktober 07.00 - 19.00 Uhr November bis März 08.00 - 17.00 Uhr	§ 13 Besuchszeiten <u>Verhaltensregeln</u> ¹ Die Besuchszeiten auf dem Friedhof werden wie folgt festgelegt: Mai bis August 06.00 – 21.00 Uhr April, September, Oktober 07.00 – 19.00 Uhr November bis März 08.00 – 17.00 Uhr	Der Friedhof ist nicht abschliessbar und somit jederzeit frei zugänglich. Wird gegen die Nachtruhe verstossen, kommt das Polizeireglement zum Zuge.
² Die Besucher und Besucherinnen des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.	² Die Besucher und Besucherinnen des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.	
³ Hunde sind auf dem gesamten Friedhofareal an der Leine zu führen. ⁵	³ Hunde sind auf dem gesamten Friedhofareal an der Leine zu führen.⁵	Ist in Art. 27 des Polizeireglements geregelt.

⁵ Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrats vom 30. März 2000

~~⁵ Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrats vom 30. März 2000~~

Reglement aktuell	Reglement neu	Bemerkungen
III. Grabstätten	III. Grabstätten	
<i>A. Allgemeine Bestimmungen</i>	<i>A. Allgemeine Bestimmungen</i>	
	<u>§ 14</u> <u>Särge und Urnen</u> <u>Die Beisetzung der Leiche oder der Asche der verstorbenen Person hat in umweltverträglichem Sarg- und Urnenmaterial, das die Verwesung beziehungsweise den Abbau möglichst wenig behindert, zu erfolgen.</u>	
§ 14 Beisetzungsmöglichkeiten Für die Beisetzung bestehen folgende Möglichkeiten: a. Reihengrab für Erdbestattungen b. Aufgehoben.⁶ c. Reihengrab für Urnen d. Aufgehoben.⁶ e. Grabfelder für namenlose Urnenbeisetzung	<u>§ 14 15</u> Beisetzungsmöglichkeiten Für die Beisetzung bestehen folgende Möglichkeiten: a. Reihengrab für Erdbestattungen b. Aufgehoben.⁶ b. Reihengrab für Urnen d. Aufgehoben.⁶ e. Grabfelder für namenlose Urnenbeisetzung c. <u>Gemeinschaftsgrab</u> d. <u>Plattengrab für zwei Urnen</u> e. <u>Themengrab für zwei Urnen</u> f. <u>Erdbestattung in ein bestehendes Familienerdgrab (bis 20 Jahre vor Ablauf der Grabesruhe möglich)</u> g. <u>Urnenbeisetzung in ein bestehendes Familienerdgrab (bis 10 Jahre vor Ablauf der Grabesruhe möglich)</u> h. <u>Beisetzung einer Urne in ein bestehendes Erdreihen-, Platten-, Themen- oder Urnenreihengrab (bis 10 Jahre vor Ablauf der Grabesruhe möglich)</u>	Die Auflistung wird mit den fehlenden Grabarten ergänzt.

⁶ Aufgehoben durch Beschluss des Einwohnerrats vom 14. März 2013

~~⁶ Aufgehoben durch Beschluss des Einwohnerrats vom 14. März 2013~~

Reglement aktuell	Reglement neu	Bemerkungen
§ 15 Zusätzliche Urnenbeisetzung ¹ Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann die Beisetzung von Urnen auch in einem bestehenden Reihengrab eines verstorbenen Angehörigen erfolgen.⁴	§ 15 16 Zusätzliche Urnenbeisetzung ¹ Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann die Beisetzung von Urnen auch in einem bestehenden Reihengrab <u>Grab</u> eines verstorbenen Angehörigen erfolgen.	Das Beifügen einer zweiten Urne ist nicht nur in Reihen-, sondern auch in Platten- und Themengräbern möglich.
² Bei der turnusgemässen Aufhebung eines solchen Grabes besteht kein Anspruch, die Urne in einem Neuen beisetzen zu können.	² Bei der turnusgemässen Aufhebung eines solchen Grabes besteht kein Anspruch, die Urne in einem Neuen <u>neuen Grab</u> beisetzen zu können.	
§ 16 Benutzungsdauer der Gräber/Ruhezeit Die Ruhezeit beträgt für Erdbestattungsreihengräber sowie für Urnengräber mindestens 25 Jahre (§ 10 Bestattungsverordnung).⁴ Die Gräber dürfen unter Vorbehalt der gesetzlich geregelten Exhumation frühestens nach Ablauf von 25 Jahren geöffnet werden.	§ 16 17 Benutzungsdauer der Gräber/Ruhezeit <u>Grabesruhe</u> Die Ruhezeit <u>Grabesruhe</u> beträgt für Erdbestattungsreihengräber sowie für Urnengräber mindestens 25 Jahre, <u>richtet sich nach der Erstbestattung (§ 10 Bestattungsverordnung) und wird nicht verlängert.</u> Die Gräber dürfen unter Vorbehalt der gesetzlich geregelten Exhumation frühestens nach Ablauf von 25 Jahren geöffnet werden.	Es wird präzisiert, dass sich die Grabesruhe nach Beifügen einer zweiten Urne nicht verlängert. Gem. Art. 10, Abs. 1 Bestattungsverordnung richtet sie sich nach der Erstbestattung.
§ 17 Aufhebung der Grabfelder ¹ Müssen Grabfelder oder Familiengräber zufolge Ablauf der Benutzungsdauer geräumt werden, werden die Angehörigen durch amtliche Publikation aufgefordert, Grabmäler und Pflanzen innert 3 Monaten zu entfernen.	§ 17 18 Aufhebung der Grabfelder ¹ Müssen Grabfelder oder Familiengräber <u>Gräber</u> zufolge <u>infolge</u> Ablauf der Benutzungsdauer <u>Grabesruhe</u> geräumt werden, werden die Angehörigen durch amtliche Publikation aufgefordert, Grabmäler und Pflanzen innert 3 Monaten zu entfernen.	
² Falls das Friedhofpersonal nach Ablauf der Frist einzelne Gräber räumen muss, verfallen die Grabmäler und Pflanzen der Gemeinde, ohne dass daraus ein Entschädigungsanspruch der Angehörigen entsteht.	² Falls das Friedhofpersonal nach Ablauf der Frist einzelne Gräber räumen muss, verfallen die gehen <u>Grabmäler und Pflanzen in den Besitz</u> der Gemeinde <u>über</u>, ohne dass daraus ein Entschädigungsanspruch der Angehörigen entsteht.	

⁴ Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrats vom 14. März 2013

~~⁴ Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrats vom 14. März 2013~~

Reglement aktuell	Reglement neu	Bemerkungen
<i>B. Reihengräber</i>	<i>B. Reihengräber</i>	
§ 18 Reihengräber/Grabmasse Der Gemeinderat erlässt Richtlinien für die Grabfelder, Grabmasse, Grabeinfassungen und Grabbepflanzungen.	§ 18 19 Reihengräber/Grabmasse/ <u>Grabmäler</u> Der Gemeinderat erlässt Richtlinien für die Grabfelder, Grabmasse, Grabeinfassungen und Grabbepflanzungen <u>Grabfelder und Grabmäler</u> .	
§ 19 Gemeinschaftsgrabfelder ¹ Nach Belegungsplan werden Flächen für Gemeinschaftsgräber ausgeschieden.	§ 19 Gemeinschaftsgrabfelder ¹ Nach Belegungsplan werden Flächen für Gemeinschaftsgräber ausgeschieden.	Neu in § 2 Abs. 1 der Richtlinien für Grabfelder und Grabmäler geregelt.
² Auf Wunsch wird der Name der Bestatteten von der Gemeinde auf einer Grabplatte eingraviert.	² Auf Wunsch wird der Name der Bestatteten von der Gemeinde auf einer Grabplatte eingraviert.	Neu in § 2 Abs. 2 der Richtlinien für Grabfelder und Grabmäler geregelt.
³ Die Grabstelle wird nicht markiert.	³ Die Grabstelle wird nicht markiert.	Neu in § 2 Abs. 3 der Richtlinien für Grabfelder und Grabmäler geregelt.
§ 20 Zuweisung der Grabfelder Die Bestattungen in den Reihengräbern erfolgen in den vom Gemeinderat bestimmten Gräberfeldern der Reihe nach.	§ 20 Zuweisung der Grabfelder Die Bestattungen in den Reihengräbern erfolgen in den vom Gemeinderat bestimmten Gräberfeldern der Reihe nach.	Neu in § 3 der Richtlinien für Grabfelder und Grabmäler geregelt.
<i>C. Familiengräber</i>	<i>C. Familiengräber</i>	
§ 21⁶ Aufgehoben.	§ 21⁶ Aufgehoben.	

⁶ Aufgehoben durch Beschluss des Einwohnerrats vom 14. März 2013

⁶ Aufgehoben durch Beschluss des Einwohnerrats vom 14. März 2013

Reglement aktuell	Reglement neu	Bemerkungen
<i>D. Grabmäler</i>	<i>D. Grabmäler</i>	
§ 22 Einheitliches Grabkreuz Jedes Reihengrab erhält ein von der Gemeinde geliefertes einheitliches Kreuz mit Namen sowie Geburts- und Todesjahr bis zum Zeitpunkt, da es durch ein anderes Grabzeichen ersetzt wird. Über Ausnahmen entscheidet das Zivilstandsamt ² .	§ 22 Einheitliches Grabkreuz Jedes Reihengrab erhält ein von der Gemeinde geliefertes einheitliches Kreuz mit Namen sowie Geburts- und Todesjahr bis zum Zeitpunkt, da es durch ein anderes Grabzeichen ersetzt wird. Über Ausnahmen entscheidet das Zivilstandsamt².	Neu in § 7 der Richtlinien für Grabfelder und Grabmäler geregelt.
<i>Allgemeine Grundsätze</i>	<i>Allgemeine Grundsätze</i>	
§ 23 Gestaltung und Material ¹ Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen zur Erinnerung an die Verstorbenen. Es muss sich in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen. Die Grabmäler dürfen die Würde des Friedhofes und das Erscheinungsbild der Anlage nicht beeinträchtigen.	§ 23 Gestaltung und Material ¹ Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen zur Erinnerung an die Verstorbenen. Es muss sich in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen. Die Grabmäler dürfen die Würde des Friedhofes und das Erscheinungsbild der Anlage nicht beeinträchtigen.	Neu in § 8 der Richtlinien für Grabfelder und Grabmäler geregelt.
² Der Gemeinderat erlässt Richtlinien über die zulässigen Werkstoffe, die Bearbeitung, Form und Gestaltung.	² Der Gemeinderat erlässt Richtlinien über die zulässigen Werkstoffe, die Bearbeitung, Form und Gestaltung.	Löschen. Ist bereits in § 19 dieses Reglement geregelt.
§ 24 Bewilligung für die Aufstellung ¹ Entwürfe für Grabmäler und Grabmaländerungen sind dem Bestattungsamt ² zu Händen der Friedhofkommission vorzulegen. Mit dem Gesuch ist eine Zeichnung (Massstab 1 : 10) mit Bezeichnung des Materials, der Grabart, des Todesdatums und der Art der Bearbeitung einzureichen.	§ 24 Bewilligung für die Aufstellung ¹ Entwürfe für Grabmäler und Grabmaländerungen sind dem Bestattungsamt² zu Händen der Friedhofkommission vorzulegen. Mit dem Gesuch ist eine Zeichnung (Massstab 1 : 10) mit Bezeichnung des Materials, der Grabart, des Todesdatums und der Art der Bearbeitung einzureichen.	Neu in § 15 Abs. 1 der Richtlinien für Grabfelder und Grabmäler geregelt.

² Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 24. Januar 2008

² ~~Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 24. Januar 2008~~

Reglement aktuell	Reglement neu	Bemerkungen
-------------------	---------------	-------------

Reglement aktuell	Reglement neu	Bemerkungen
² Das Bestattungsamt kann Grabmäler, die den Vorschriften dieses Reglementes nicht entsprechen, zurückweisen oder allenfalls auf Kosten der Angehörigen entfernen lassen.	² Das Bestattungsamt kann Grabmäler, die den Vorschriften dieses Reglementes nicht entsprechen, zurückweisen oder allenfalls auf Kosten der Angehörigen entfernen lassen.	Neu in § 15 Abs. 2 der Richtlinien für Grabfelder und Grabmäler geregelt
§ 25 Masse und Standort Die zulässigen Grössen der Grabmäler und deren Platzierung innerhalb der Grabfläche auf den einzelnen Grabschildern werden in den Richtlinien geregelt. Allfällige Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die Friedhofkommission.	§ 25 Masse und Standort Die zulässigen Grössen der Grabmäler und deren Platzierung innerhalb der Grabfläche auf den einzelnen Grabschildern werden in den Richtlinien geregelt. Allfällige Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die Friedhofkommission.	Löschen. Ist in § 19 dieses Reglements geregelt.
§ 26 Zeitpunkt und Art der Aufstellung ¹ Grabmäler auf Erdbestattungsgräbern dürfen frühestens 9 Monate nach der Beisetzung und erst wenn die Grabstätten endgültig eingeteilt und planiert sind, auf Urnengräbern nach 3 Monaten, gesetzt werden.	§ 26 Zeitpunkt und Art der Aufstellung ¹ Grabmäler auf Erdbestattungsgräbern dürfen frühestens 9 Monate nach der Beisetzung und erst wenn die Grabstätten endgültig eingeteilt und planiert sind, auf Urnengräbern nach 3 Monaten, gesetzt werden.	Neu in § 16 Abs. 1 der Richtlinien für Grabfelder und Grabmäler geregelt.
² Das Setzen der Grabmäler hat nach Vereinbarung mit dem Friedhofpersonal zu erfolgen.	² Das Setzen der Grabmäler hat nach Vereinbarung mit dem Friedhofpersonal zu erfolgen.	Neu in § 16 Abs. 2 der Richtlinien für Grabfelder und Grabmäler geregelt.
³ Alle Grabmäler müssen auf ein versenktes Betonfundament gestellt werden (Oberkante mindestens 10 cm unter dem gewachsenen Terrain).	³ Alle Grabmäler müssen auf ein versenktes Betonfundament gestellt werden (Oberkante mindestens 10 cm unter dem gewachsenen Terrain).	Neu in § 16 Abs. 3 der Richtlinien für Grabfelder und Grabmäler geregelt.
⁴ Liegende Platten sind mit maximal 10 % Gefälle zu verlegen.	⁴ Liegende Platten sind mit maximal 10 % Gefälle zu verlegen.	Neu in § 16 Abs. 4 der Richtlinien für Grabfelder und Grabmäler geregelt.
§ 27 Unterhaltungspflicht ¹ Die Grabmäler und Grabflächen sind in gutem Zustand zu halten (siehe Haftung § 34).	§ 27 Unterhaltungspflicht ¹ Die Grabmäler und Grabflächen sind in gutem Zustand zu halten (siehe Haftung § 34).	Neu in § 17 Abs. 1 der Richtlinien für Grabfelder und Grabmäler geregelt.
² Schiefstehende Grabsteine sind aufzurichten.	² Schiefstehende Grabsteine sind aufzurichten.	Neu in § 17 Abs. 2 der Richtlinien für Grabfelder und Grabmäler

Reglement aktuell	Reglement neu	Bemerkungen
		geregelt.
³ Gräber, die von den Angehörigen trotz Aufforderung durch die Verwaltung nicht bepflanzt oder nicht ordentlich unterhalten werden, sind durch das Friedhofpersonal mit einer bleibenden immergrünen Pflanzendecke zu versehen. Die Kosten werden den Angehörigen verrechnet.	³ Gräber, die von den Angehörigen trotz Aufforderung durch die Verwaltung nicht bepflanzt oder nicht ordentlich unterhalten werden, sind durch das Friedhofpersonal mit einer bleibenden immergrünen Pflanzendecke zu versehen. Die Kosten werden den Angehörigen verrechnet.	Neu in § 17 Abs. 3 der Richtlinien für Grabfelder und Grabmäler geregelt.
<i>E. Grabeinfassungen / einheitliche Begrünung</i>	<i>E. Grabeinfassungen / einheitliche Begrünung</i>	
§ 28 Einfassungen/einheitliche Begrünung ¹ Einfassungen der einzelnen Gräber mit festen Materialien wie Granit, Beton, Kunststein, Eisen usw. sind nicht gestattet.	§ 28 Einfassungen/einheitliche Begrünung ¹ Einfassungen der einzelnen Gräber mit festen Materialien wie Granit, Beton, Kunststein, Eisen usw. sind nicht gestattet.	Neu in § 5 Abs. 1 der Richtlinien für Grabfelder und Grabmäler geregelt.
² Alle Gräber werden von der Gemeinde mit einer niedrigen, wintergrünen Pflanzung oder mit Kies umrandet oder aber ganzflächig mit Rasen angesät und dieser gepflegt. ⁴	² Alle Gräber werden von der Gemeinde mit einer niedrigen, wintergrünen Pflanzung oder mit Kies umrandet oder aber ganzflächig mit Rasen angesät und dieser gepflegt.⁴	Neu in § 5 Abs. 2 der Richtlinien für Grabfelder und Grabmäler geregelt.
§ 29 Kosten der Einfassung/Begrünung Die Kosten der Pflanzenumrandung, der einheitlichen Begrünung respektive der Kiesumrandung gehen zulasten der Gemeinde. ⁴	§ 29 Kosten der Einfassung/Begrünung Die Kosten der Pflanzenumrandung, der einheitlichen Begrünung respektive der Kiesumrandung gehen zulasten der Gemeinde.⁴	Neu in § 5 Abs. 3 der Richtlinien für Grabfelder und Grabmäler geregelt.
<i>F. Grabbepflanzungen</i>	<i>F. Grabbepflanzungen</i>	
§ 30 Anpflanzungen ¹ Die Bepflanzung der Grabfläche innerhalb der von der Gemeinde angelegten grünen Umrandung respektive der Kiesumrandung ist Sache der Angehörigen. ⁴	§ 30 Anpflanzungen ¹ Die Bepflanzung der Grabfläche innerhalb der von der Gemeinde angelegten grünen Umrandung respektive der Kiesumrandung ist Sache der Angehörigen.⁴	Neu in § 6 Abs. 1 der Richtlinien für Grabfelder und Grabmäler geregelt.

⁴ Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrats vom 14. März 2013

⁴ Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrats vom 14. März 2013

Reglement aktuell	Reglement neu	Bemerkungen
-------------------	---------------	-------------

Reglement aktuell	Reglement neu	Bemerkungen
² Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Gräberreihe stören, sind zu unterlassen (Bäume und Sträucher sowie Zwergsträucher).	² Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Gräberreihe stören, sind zu unterlassen (Bäume und Sträucher sowie Zwergsträucher).	Neu in § 6 Abs. 3 der Richtlinien für Grabfelder und Grabmäler geregelt.
§ 31⁶ Grabfonds Aufgehoben.	§ 31⁶ Grabfonds Aufgehoben.	
§ 32 Beseitigung von Blumen und leeren Gefässen Welke Kränze, Blumen, usw. sind zu beseitigen. Der Friedhofgärtner ist befugt, leere Gefässe oder verwelkten Grabschmuck zu entfernen.	§ 32 Beseitigung von Blumen und leeren Gefässen Welke Kränze, Blumen, usw. sind zu beseitigen. Der Friedhofgärtner ist befugt, leere Gefässe oder verwelkten Grabschmuck zu entfernen.	Neu in § 6 Abs. 4 der Richtlinien für Grabfelder und Grabmäler geregelt.
§ 33 Friedhofaufsicht Das Friedhofpersonal sorgt für Ruhe und Ordnung auf dem Friedhofareal, in der Friedhofkirche und in den Aufbahrungsräumen.	§ 33 <u>20</u> Friedhofaufsicht Das Friedhofpersonal sorgt für Ruhe und Ordnung auf dem Friedhofareal, in der Friedhofkirche und in den Aufbahrungsräumen.	
IV. Haftung, Strafbestimmungen	IV. Haftung, Strafbestimmungen	
§ 34 Haftung Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für private Grabmäler, Pflanzungen, Kränze und andere Gegenstände.	§ 34 <u>21</u> Haftung Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für private Grabmäler, Pflanzungen, Kränze und andere Gegenstände.	

⁶ Aufgehoben durch Beschluss des Einwohnerrats vom 14. März 2013

⁶ Aufgehoben durch Beschluss des Einwohnerrats vom 14. März 2013

Reglement aktuell	Reglement neu	Bemerkungen
-------------------	---------------	-------------

Reglement aktuell	Reglement neu	Bemerkungen
§ 35 Strafbestimmungen Übertretungen dieser Vorschriften werden vom Gemeinderat geahndet, sofern nicht Strafverfolgung gemäss übergeordnetem Recht eintritt.	§ 35 <u>22</u> Strafbestimmungen Übertretungen dieser Vorschriften werden vom Gemeinderat geahndet, sofern nicht Strafverfolgung gemäss übergeordnetem Recht eintritt.	
V. Schlussbestimmungen	V. Schlussbestimmungen	
§ 36⁷ Benützung des alten Friedhofs Aufgehoben.	§ 36⁷ Benützung des alten Friedhofs Aufgehoben.	
§ 37 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes wird das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 6. April 1978 aufgehoben.	§ 37 <u>23</u> Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes wird das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 6. April 1978 <u>11. März 1999</u> aufgehoben.	
§ 37a⁴ Familiengräber Die Regelungen betreffend Familiengräber, welche vor Inkrafttreten der heutigen Änderungen bestanden haben, behalten ihre Gültigkeit bis zum Ablauf der Benützungsdauer von 50 respektive 60 Jahren.	§ 37a⁴ <u>24</u> Familiengräber Die Regelungen betreffend Familiengräber, welche vor Inkrafttreten der heutigen Änderungen bestanden haben , behalten ihre Gültigkeit bis zum Ablauf der Benützungsdauer von 50 respektive 60 Jahren.	Familiengräber vor 1999 erstellt tragen eine Benützungsdauer von 60 Jahren, ab 1999 50 Jahre.
§ 38 Inkrafttreten Dieses Reglement wird auf den 1. Mai 1999 in Kraft gesetzt.	§ 38 <u>25</u> Inkrafttreten Dieses Reglement wird auf den 1. Mai 1999 <u>1. November 2019</u> in Kraft gesetzt.	

⁴ Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrats vom 14. März 2013

⁷ Aufgehoben durch Beschluss des Einwohnerrats vom 24. Januar 2008

⁴ Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrats vom 14. März 2013

⁷ Aufgehoben durch Beschluss des Einwohnerrats vom 24. Januar 2008